

Az.: 1 D 38/10
4 K 548/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Kinder- und Jugendhilferechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 27. Mai 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Januar 2010 - 4 K 548/09 - wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde des Klägerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO für das - gegen die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inobhutnahme eines Kindes gerichtete - Klageverfahren hat keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht den Antrag zu Recht wegen fehlender Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt hat.

Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil nicht oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

Im vorliegenden Fall erscheint die Sach- und Rechtslage nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab nicht als zumindest offen. Ohne Erfolg macht die Klägerin gegen die Heranziehung zur Leistung eines Kostenbeitrags nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII für die Inobhutnahme ihres Kindes gemäß § 42 SGB VIII aller Voraussicht nach geltend, dass diese Inobhutnahme rechtswidrig gewesen sei. Bei dieser Beurteilung kommt es nicht darauf

an, ob zu den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Kostenbeitragsbescheids im angesprochenen Sinne die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme gehört (zum Streitstand vgl. OVG Münster, Beschl. vom 6.6.2008 - 12 A 114/06 -, zit. nach juris). Denn entgegen der Auffassung der Klägerin spricht viel dafür, dass die hier in Rede stehende Inobhutnahme rechtmäßig gewesen ist.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert, und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Eine Gefahr im jugendhilferechtlichen Sinn liegt - wie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht - dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehinderten Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Andererseits genügt die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gefahr. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit differenziert werden muss, wobei es vor allem auf das Schutzgut ankommt: Je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können. Wo es um den Schutz besonders hochwertiger Schutzgüter geht, wozu das Kindeswohl zählt, kann deshalb auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen (OVG NRW, Beschl. v. 7.11.2007 - 12 635/06 -, zit. nach juris). Nach den Maßstäben der Eignung und des Prinzips des mildesten Mittels ist danach zu fragen, ob gerade die Inobhutnahme erforderlich ist, um der Gefahrenlage adäquat zu begegnen (SächsOVG, Urt. v. 11.3.2008 - 1 B 202/05 -, zit. nach juris). Die Inobhutnahme ist immer nur als vorläufige Maßnahme zulässig (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) und muss beendet werden, wenn die angesprochene Gefahr nicht mehr besteht.

Diese Voraussetzungen dürften für hier in Rede stehenden Zeitraum erfüllt sein. Die Inobhutnahme der am.....2007 geborenen Tochter der Klägerin (.....) in der Zeit vom 23.1.2009 bis zum 13.3.2009 dürfte erforderlich gewesen sein, um bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahren für das Kindeswohl im angesprochenen Sinne zu begegnen. Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen über die von der Klägerin an begangenen

Körperverletzungen, den nicht kindgerechten Umgang der Klägerin mit und der unhygienischen Situation in der Wohnung der Klägerin durfte die Beklagte wohl davon ausgehen, dass ohne eine Inobhutnahme das Kindeswohl nicht unerheblich beeinträchtigt gewesen wäre. Dies gilt umso mehr, als der Beklagten im Zeitpunkt der Inobhutnahme bekannt gewesen sein dürfte, dass die Klägerin schon kurz nach der Geburt von nicht in der Lage zu sein schien, sie kindgerecht zu betreuen und für eine kindgerechte Situation in der Wohnung zu sorgen, weshalb ihr eine sozialpädagogische Familienhilfe gewährt wurde. Soweit die Klägerin geltend macht, die Inobhutnahme habe zu lange gedauert, wird dies ihrer Klage voraussichtlich nicht zum Erfolg verhelfen können. Die Beklagte hatte im angesprochenen Zeitraum geprüft, ob eine zeitnahe Rückführung von angezeigt war, diese Möglichkeiten im Interesse des Kindeswohls aber verworfen. Dieses Verhalten hat die Klägerin mit ihrem Vorbringen nicht substantiiert in Frage gestellt.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

v. Welck

Schmidt-Rottmann

Heinlein

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Winter

Justizbeschäftigte